

VERORDNUNG (EWG) Nr. 169/87 DES RATES

vom 19. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung der für Norwegen vorgesehenen jährlichen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 748/86 ⁽⁴⁾, sieht für bestimmte Käsesorten verringerte Abschöpfungen vor.

Die im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zwischen der Gemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelszone abgeschlossenen zusätzlichen Abkommen sehen die Erhöhung des von der Gemeinschaft zugunsten von Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen gewährten jährlichen Zollkontingents ab 1. März 1986 vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ist dementsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 erhält Buchstabe r) folgende Fassung :

„r) ex 04.04 E I b) 2

- Jarlsberg mit einem Mindestfettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Mindestgehalt der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten :
 - in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg
 - in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (die Angaben auf der Verpackung müssen so aufgetragen sein, daß der Verbraucher diese Käsesorten identifizieren kann)
 - in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 1 kg (die Angaben auf der Verpackung müssen so aufgetragen sein, daß der Verbraucher diese Käsesorten identifizieren kann)
- Ridder mit einem Mindestfettgehalt von 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen :
 - in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg
 - in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (die Angaben auf der Verpackung müssen so aufgetragen sein, daß der Verbraucher diese Käsesorten identifizieren kann)

mit Ursprung in Norwegen bis zu einem jährlichen Zollkontingent von :

- 1 820 Tonnen für 1986,
- 1 920 Tonnen für 1987,
- 2 020 Tonnen für 1988.”

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1986, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER
